



Frauke Heiligenstadt Niedersächsische
Kultusministerin

Gemeinde Bad Zwischenahn
Postfach 1255
26147 Bad Zwischenahn

Gemeinde Bad Zwischenahn			
EINGANG			
03. Juni 2015			
BM	I	II	III
ck		X	

12
VII/40

Hannover, 1. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Schilling,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.04.2015 zu der Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in der Gemeinde Bad Zwischenahn. Gerne beantworte ich Ihre gestellten Fragen.

zu 1.

Die Errichtungsvoraussetzungen für eine Gesamtschule sollen sich auch nach Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes grundsätzlich nicht ändern. Erforderlich wird auch weiterhin sein, dass der Schulträger bei schulorganisatorischen Maßnahmen, wie der Neuerrichtung einer Gesamtschule, wie bisher gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) das Elterninteresse zu berücksichtigen hat. Auch künftig wird der Schulträger nachweisen müssen, dass die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Gesamtschule rechtfertigt. Dazu ist auch nach jetziger Rechtslage eine förmliche Elternbefragung nicht in jedem Fall erforderlich, ein reines Übertragen der bisherigen Schülerzahlen von Haupt- bzw. Realschule als Schülerzahlen für eine neu zu errichtende Gesamtschule wird aber nicht ausreichend sein. Es wäre schließlich grundsätzlich denkbar, dass Eltern aufgrund des Elternwahlrechtes ihre Kinder auf dem verbleibenden Gymnasium anmelden und nicht die Gesamtschule anwählen. Dennoch wird künftig aber stärker zu berücksichtigen sein, dass bei einer „ersetzenden“ Gesamtschule die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder in der Regel keine weiteren „Ausweichmöglichkeiten“ auf Haupt- und Realschulen (oder Oberschulen) mehr haben. Ein neues Muster für eine Elternbefragung unter Berücksichtigung teilweise geänderter Kriterien und Vorgaben wird derzeit erarbeitet.

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Telefon (0511) 120-7101/7104
Fax (0511) 120-7454
E-Mail frauke.heiligenstadt@
mk.niedersachsen.de

zu 2.

§ 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG-E sieht einen Aufnahmeanspruch auswärtiger Schülerinnen und Schüler vor, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten.

Für Oberschulen und Gesamtschulen als Angebotsschulen ist nach künftiger Rechtslage - vorbehaltlich des Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen - ein Aufnahmeanspruch auswärtiger Schülerinnen und Schüler weiterhin nicht vorgesehen.

zu 3.

Nach § 59 a Abs. 2 NSchG-E kann die Gemeinde Bad Zwischenahn die Aufnahme in den Sekundarbereich I der zukünftigen Gesamtschule nicht beschränken, da im Gemeindegebiet keine Hauptschule und keine Realschule mehr geführt werden soll. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet einen Anspruch haben, in den Sekundarbereich I der künftigen Gesamtschule aufgenommen zu werden. Ein Aufnahmeanspruch auswärtiger Schülerinnen und Schüler in Gesamtschulen ist jedoch - wie oben ausgeführt - nicht geplant.

Für weitere Fragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Toboldt (Tel.-Nr.: 0511-1207057) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frauke Heiligenstadt